

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An das
Hessische Ministerium der Justiz
Herrn Ltd. Ministerialrat Torsten Kunze**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

28. April 2015
Az_7.3.5.19._KI / fe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze Ihr Schreiben vom 24.03.2015

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Bibel lässt sich der Auftrag herleiten, besonders für die Menschen in Gefangenschaft da zu sein (Mt 25,31 – 46). „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3) ist Ausdruck dieses Auftrags. Ausgehend von diesem Auftrag und angeregt durch die von den katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen beschriebene Wahrnehmung und Praxis machen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Positive Änderungen

Art. 1 Nr. 1 und 2:

Wir begrüßen die Änderung des § 2 HessStVollzG dahingehend, dass nunmehr das Vollzugsziel der Resozialisierung als erstes ausdrücklich angegeben wird. Die dauerhafte Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft dient seinem Interesse ebenso wie dem Interesse der Gesellschaft.

Art. 1 Nr. 4 und 7:

Die Änderung des § 12 Abs. 5 Satz 1 HessStVollzG, dass frühere Gefangene vorübergehend in der sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben können, wenn ihre Eingliederung gefährdet ist, entspricht dem schützenswerten Interesse der Gefangenen und wird von uns befürwortet. Gleiches gilt für die Aufnahme eines neuen Absatz 2 in § 17 HessStVollzG, wonach Gefangene auf Antrag in der Anstalt verbleiben können, wenn dies unerlässlich ist, um eine geordnete Entlassung zu gewährleisten.

Art. 1 Nr. 8:

Die Neuregelung in § 18 Abs. 3 HessStVollzG zur Möglichkeit von Wohngruppen auch im Erwachsenenvollzug halten wir für sinnvoll, da dadurch dem Eingliederungsauftrag besser Rechnung getragen wird. Wir würden hier eine Erweiterung auf alle Gefangenen begrüßen.

Art. 1 Nr. 14, Art. 2 Nr. 13, Art. 3 Nr. 1 – 5:

Wir begrüßen die Erweiterungen der §§ zum Eigengeld im HessStVollzG und im HessJStVollzG. Ebenso halten wir die Aufnahme einer neuen Vorschrift zum Eigengeld im HessUVollzG für sinnvoll. In § 21a Abs. 2 HUVollzG wird darüber hinaus eine Kostenbeteiligung des Untersuchungsgefangenen an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs festgelegt. Wir halten es für sinnvoll, um eine Pauschalierung der Kosten zu vermeiden, in diese Regelung die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen.

Art. 1 Nr. 22, Art. 3 Nr. 18:

Die Aufnahme der Praxisberatung und –begleitung für die Bediensteten in § 76 HessStVollzG und in § 67 HUVollzG halten wir sinnvoll, um dem Arbeitsdruck und den Arbeitsanforderungen an die Bediensteten Rechnung zu tragen.

Kritikpunkte**Art. 1 Nr. 13, 15 und 18, Art. 2 Nr. 12, 14 und 17, Art. 3 Nr. 5 und 9, Art. 4 Nr. 7, 8 und 10:**

Bei der vorgesehenen Kostenbeteiligung beim Haftkostenbeitrag, bei der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und beim Ersatz von Aufwendungen halten wir es für sinnvoll, um eine Pauschalierung der Kosten zu vermeiden, in diese Regelungen die Notwendigkeit eines exakten Kostennachweises aufzunehmen. Auf den Ersatz von Aufwendungen, die durch Behandlung und / oder Überwachung im Krankenhaus nach Suizidversuchen entstehen, sollte generell verzichtet werden.

Art. 1 Nr. 16, Art. 2 Nr. 15, Art. 3 Nr. 10, Art. 4 Nr. 9:

Wir bewerten es positiv, dass in der Begründung darauf verwiesen wird, das Augenmerk zur Wahrung der Würde der Gefangenen auf eine möglichst unauffällige Durchführung der Fesselung zu legen. Denn – so wird in der Begründung ebenfalls zutreffend ausgeführt – die Fesselung stellt bei der Ausführung, Vorführung und beim Transport eine erhebliche Belastung dar. Daher begrüßen wir auch die Aufzählung von Regelbeispielen, um so eine möglichst einschränkende Anwendung der Fesselungstatbestände zu erreichen. Darüber hinaus regen wir an, in der Begründung anzugeben, welche Möglichkeiten der unauffälligen Fesselung an erster Stelle zur Anwendung kommen sollen. Außerdem sollten in der Begründung Beispiele angeführt werden, in denen möglichst ganz von einer Fesselung abzusehen ist, wie beim Besuch von Beerdigungen, von schwer kranken Angehörigen, von Familienfesten und von Krankenhäusern sowie bei schwangeren weiblichen Häftlingen während der gesamten Geburt einschließlich der Wehenphasen und beim Versorgen des Kindes.

Art. 1 Nr. 19, Art. 3 Nr. 13, Art. 4 Nr. 11:

Die Reduzierung des disziplinarischen Arrestes von vier auf zwei Wochen in § 55 HessStVollzG, § 40 HUVollzG und § 55 HessSVVollzG ist zwar zu begrüßen. Aber wir lehnen den Arrest insgesamt ab. Die Unwirksamkeit einer Verhaltensänderung aufgrund temporären Arrests ist durch Untersuchungen der Verhaltenspsychologie hinlänglich bewiesen und der Abschreckungseffekt ist gering. Deshalb sollte der Arrest nach unserer Auffassung komplett gestrichen werden.

Art. 1 Nr. 1 und 20, Art. 2 Nr. 1 und 19, Art. 3 Nr. 1 und 16, Art. 4 Nr. 1 und 12:

Die Einschränkungen für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel sind im HessStrafVollzG, im HessJStVollzG und im HSVVG nicht auf Seelsorgerinnen und Seelsorger anwendbar. Dieses ergibt sich aus dem Aufbau der Gesetze, der die Seelsorge gerade nicht in dem Abschnitt Außenkontakte anführt. Im Schrifttum findet sich die gleiche Auslegung (etwa Arloth, Strafvollzugsgesetze Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Kommentar, 3. Auflage, 2011, § 23 StVollzG Rz. 1 ff., § 33 HStVollzG Rz. 1 ff.). Dieses zeigt den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass er keine Überwachung der Seelsorge möchte. Außerdem entspricht das dem schützenswerten Interesse der Seelsorge an vertraulicher Kommunikation. Die Freiheit der Verkündung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Zur Überprüfung anstaltsfremder Personen bitten wir jeweils in die Begründung mit aufzunehmen, dass diese Regelung nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger gilt, auch nicht für solche, die unter die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bek. d. MdJ v. 09.05.1984, 4561-IV/V – 451/80, JMBl. 1984, S. 361) fallen. Denn diese haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den JVA's, Ziff. 5 der Richtlinien.

Außerdem bitten wir in die Begründung aufzunehmen, dass der Anstaltsseelsorger bzw. die -seelsorgerin mit Zustimmung der Anstaltsleitung freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger/innen und Seelsorgehelfer/innen von außen hinzuziehen kann. Dieses ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen JVA's (Bek. d. MdJ v. 19.10.1977, 2412 - IV/1 - 1721/71, JMBl. S. 709) und aus Ziff. 8 der Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bek. d. MdJ v. 10.11.1977, 2412 - IV/I - 2018/77, JMBl. S. 719). In diesen Fällen muss zwischen JVA-Seelsorge und der Anstaltsleitung eine Absprache erfolgen und die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Ordnung müssen durch die Anstaltsleitung individuell festgelegt werden.

Der Gefangenenbesuch erfüllt eine wichtige Funktion. Hierdurch werden soziale Kontakte aufrechterhalten und es wird dem menschlichen Erfordernis nach einer Pflege von Beziehungen mit der Umwelt Rechnung getragen. Durch die Einfügung des § zur Überprüfung anstaltsfremder Personen werden nicht nur die Rechte der Gefangenen, sondern insbesondere auch die Rechte der Besucher (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eingeschränkt. Das BVerfG hat zwar betont, dass die Sicherheit und Ordnung in JVA's Eingriffe in Persönlichkeitsrechte rechtfertigen

können. Die im Gesetz vorgesehene nicht anlassbezogene Überprüfung von Gefangenenbesuch (Auskunft Bundeszentralregister, Abfrage bei Polizeibehörden, Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz) beachtet jedoch nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nach dem jede grundrechtseinschränkende Maßnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss. Es stellt einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar, wenn alle Besucher unter Generalverdacht gestellt werden und ohne konkreten Anlass einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterworfen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf die Entscheidung des LG Gießen aus dem Jahr 2012 hin. Das LG Gießen hat es in einem obiter dictum als Umkehrung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Besuchsgestattung bewertet, wenn eine generelle Regelanfrage an die Polizei gerichtet werden kann oder wenn allein aus der Verweigerung der Datenschutzerklärung auf einen Versagungsgrund geschlossen wird.

Daher sollte in den entsprechenden §§ die Regelung gestrichen werden, dass eine Person nicht oder nur unter Beschränkungen zum Besuch zugelassen wird, wenn die betroffene Person die Einwilligung in einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert hat. Außerdem sollte in den Gesetzestext eingefügt werden, dass eine Sicherheitsüberprüfung mit Auskunft des Bundeszentralregistergesetzes, mit Erkenntnissen der Polizeibehörden und mit einer Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz nur dann durchgeführt werden darf, wenn konkrete sicherheitsrelevante Erkenntnisse über den Besucher bekannt sind. Nur so wird durch die Konkretheit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2012 zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines HSVVollzG und des zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze. Die dort genannten Gesichtspunkte halten wir nach wie vor für wichtig und würden eine entsprechende Berücksichtigung in diesem Artikelgesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze begrüßen.

Abschließend möchten wir hier noch einmal herausstellen, dass Jugendliche besonders schutzbedürftig sind und deshalb ein besonderes Augenmerk auf ihr Schamgefühl gelegt wird, wie es in § 45 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 festgelegt ist. Aus unserer Sicht könnte der Einsatz eines „Ganzkörper-Scannings“ die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -